

§ 2.

Das Ausladen der Tiere auf dem Schlachthofe hat an einer besonderen, nur diesem Zwecke dienenden Stelle (Rampe oder Rampenabteilung) zu erfolgen.

Bei dem Ausladen sind die Tiere von dem Schlachthofstierarzt zu untersuchen.

§ 3.

In dem Schlachthofe sind die Tiere bis zu ihrer Abschachtung in besonderen Stallungen unterzubringen, die von den übrigen Stallungen vollständig abgetrennt sind.

Stallgeräte, Krippen, Raufen, Wagen und dergleichen, welche bei der Fütterung und Pflege der ausländischen Tiere benutzt werden, dürfen gleichzeitig zur Wartung und Pflege von inländischem Vieh nicht verwendet werden. Die Wartung und Fütterung des ausländischen Viehs hat durch besonderes Personal zu erfolgen, das während der Dauer dieser Verwendung mit Inlandsvieh weder unmittelbar noch mittelbar in Berührung kommen darf.

Dünger und Streu aus den Stallungen für Auslandsvieh sind abgefordert vom übrigen Schlachthofdünger an einem für Unbefugte nicht zugänglichen Plage wenigstens drei Wochen lang zu lagern und erforderlichenfalls nach veterinärpolizeilicher Anordnung mit desinfizierenden Stoffen zu vermischen.

Der Zutritt zu den Stallungen für das Auslandsvieh ist abgesehen von den Verkaufszeiten nur den Besitzern und dem Wartepersonal sowie den Aufsichtsorganen gestattet.

§ 4.

Die ausländischen Schlachttiere sind sofort nach ihrem Eintreffen auf dem Schlachthofe in auffallender und dauerhafter Weise als solche zu kennzeichnen und bis zu ihrer Abschachtung ständig tierärztlich zu überwachen.

Von der Schlachthofverwaltung sind über den Zugang und Abgang solcher Tiere Register zu führen, aus denen Besitzer, Zahl, Gattung und bei den Hindern auch das Geschlecht der Tiere zu ersehen sind.

§ 5.

Die eingeführten Tiere dürfen den Schlachthof lebend nicht wieder verlassen und sind binnen 4 Tagen nach ihrer Ankunft abzuschachten. In den Beschlus-
tagebüchern sind sie als Auslandsiere zu bezeichnen.